

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 101.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Senat von Lübeck hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, den lübeckischen Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab einen pensionsfähigen Zuschlag von 50 v. H. zu den bisherigen Sätzen (vergleiche Schreiben des Direktoriums an die verfassunggebende Landesversammlung vom 31. März 1919 — Anlage 8 — mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Zuschlag von 50 v. H. beim Inkrafttreten des neuen Beamtenbesoldungsetats wiederum ermäßigt werden kann.

Von dieser Maßnahme werden auch die Beamten des gemeinsamen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft betroffen. Das Gehalt des Präsidenten erhöht sich dadurch von 13 800 *M* auf 20 700 *M*, das Gehalt der Direktoren und des Ersten Staatsanwalts von 8625 *M* bis 12 075 *M* auf 12 938 *M* bis 18 113 *M* und das Gehalt der Richter und des zweiten Staatsanwalts von 6000 *M* bis 10 200 *M* auf 9000 *M* bis 15 300 *M*.

Die bisherigen Gehaltszulagen steigen von 862,50 *M*, 840 *M*, 600 *M* und 360 *M* auf 1293,75 *M*, 1260 *M*, 900 *M* und 540 *M*.

Es erscheint geboten, den durch diese Gehaltserhöhungen notwendig werdenden Abänderungen des Artikels 24 Abs. 1 des über die Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrages in der Fassung der abändernden Bestimmungen vom 29. Februar/2. März 1912 (Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck Bd. 26 S. 120 fg.) zuzustimmen.

Von einer Neufassung der Bestimmungen des Vertrages wird, da es sich um eine vorläufige Maßnahme handelt, bis zur endgültigen Neuregelung des lübeckischen Beamtenbesoldungsetats abgesehen werden können.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, der nach vorstehendem in Lübeck beschlossenen Gehaltserhöhung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck zuzustimmen.

Oldenburg, den 19. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Anlage 102.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Vor kurzem ist die Stadt Cutin mit dem Antrage an die Staatsregierung herangetreten, die städtische Realschule in der Weise auf den Staat zu übernehmen, daß sie zusammen mit dem humanistischen Gymnasium zu einem Reform-Real-Gymnasium ausgestaltet werde, und zwar möglichst zu Ostern 1920. Es handele sich hierbei im wesentlichen um eine Angelegenheit nicht nur der Stadt, sondern eines großen Teiles des Landes, da beide Schulen sehr zahlreich aus dem Lande besucht würden. Das Staatsministerium hat geglaubt, sich diesen schriftlich und mündlich ausgesprochenen Wünschen nicht entziehen zu sollen und hat sich bemüht, die Sache möglichst zu fördern. Die Verhandlungen mußten wegen der nur kurzen verfügbaren Zeit von allen Seiten mit größter Beschleunigung geführt werden; sie haben infolge der Unruhen der letzten Tage noch eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Jetzt sind sie aber doch soweit gediehen, daß sie dem Landtag noch zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Allerdings sind wegen der mangelhaften Postverbindungen die Grundlagen nur lückenhaft. Vor zwei Wochen haben in Cutin unter Zuziehung von Vertretern des Staatsministeriums Verhandlungen mit der Regierung und Vertretern der Stadt, der beteiligten Schulen und des Landesvorstandes stattgefunden, die zu einer gründlichen Erörterung aller einschlagenden Fragen und in allen wesentlichen Punkten zu einer grundsätzlichen Übereinstimmung geführt haben. Nach einem dem Staatsministerium vorliegenden Zeitungsbericht ist dann ein von einer in jener Versammlung gewählten Kommission festgestellter Entwurf vom Stadtrat in Cutin einstimmig angenommen worden und der Landesauschuß hat in seiner Sitzung vom 20. d. Mts. nach einem Telegramm der Regierung in Cutin gegen nur 2 Stimmen ebenfalls, wenngleich nur bedingungsweise, zugestimmt. Abgesehen von jenem Zeitungsbericht sind die Bestimmungen im einzelnen noch nicht bekannt, sie entsprechen aber im wesentlichen dem Ergebnis der stattgehabten mündlichen Verhandlungen.

Die Sachlage ist kurz folgende:

Es handelt sich darum, ob das humanistische Gymnasium in Cutin aufrechterhalten werden soll, oder ob sich eine Verschmelzung mit der städtischen Realschule zu einem Reform-Real-Gymnasium empfiehlt, und weiter, wie und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll.

An sich ist es wohl möglich, daß beide Anstalten nebeneinander bestehen, was sich daraus ergibt, daß das Gymnasium in seiner Schülerzahl sich auf befriedigender Höhe gehalten und auch in den Unterklassen einen verhältnismäßig guten Besuch auf-

zuweisen hat. Es fragt sich also, ob die Form des humanistischen Gymnasiums noch einem Bedürfnis entspricht, oder ob die Schule nicht vielmehr einen Teil des Zuzugs dem Umstande verdankt, daß das Gymnasium die einzige Vollanstalt in Stadt und Land ist. Daß dies der Hauptpunkt ist, ergibt sich daraus, daß der schon früher erörterte Plan der Umwandlung in demselben Zeitpunkt wieder hervorgetreten ist, in dem die Stadt Eutin der Frage des Ausbaues ihrer Realschule ernstlich nähertrat. Entspräche dieser Ausbau einem wirklichen Bedürfnis, dann würde bei einer Verwirklichung die Lage des Gymnasiums unter Umständen allerdings kritisch werden können, falls nicht die Möglichkeit geschaffen würde, daß die Schüler der Realschule in die Oberstufe der staatlichen Anstalt übertreten. Dies kann aber nur geschehen, wenn einerseits das Gymnasium in eine Reform-Anstalt umgewandelt wird, und wenn andererseits die Realschule in ihrer Mittelstufe so umgewandelt wird, daß eine Verbindung nach der Vollanstalt entsteht. Das würde dazu führen, daß die Staatsanstalt und die städtische Schule in Unter- und Mittelstufe, von einer verbleibenden Real-Mittelstufe abgesehen, genau denselben Lehrplan hätten, und dieser Umstand legt die Frage nahe, ob es dann nicht richtiger ist, beide Anstalten so zu vereinigen, daß an die Stelle des Gymnasiums und der Realschule ein Reform-Real-Gymnasium mit Real-Abteilung trete, wie ein solches in Rüstingen besteht. Nach Ausscheidung der Mädchen, die in einem gesonderten städtischen Lyzeum zu unterrichten wären, würde dann mit einer Anstalt von 15 Klassen zu rechnen sein. Der erste Schritt hierzu würde darin bestehen, daß die Gymnasial-Sexta durch eine Reform-Real-Gymnasial-Sexta ersetzt würde. Da die Quinta und Quarta der Realschule völlig denselben Lehrplan wie im Reform-Real-Gymnasium haben, so können sie ohne weiteres übernommen werden. Eine Trennung findet erst in Untertertia statt, die neu einzurichten ist. Daneben können die Klassen Untertertia der Realschule als eine dem Reform-Real-Gymnasium angegliederte Realabteilung weitergeführt werden. Im nächsten Jahre würde die Obertertia des Real-Gymnasiums einzurichten sein und so weiter alljährlich eine neue Klasse bis zur Oberprima. Daneben ist das humanistische Gymnasium abzubauen, indem jetzt zu Ostern die Sexta ausfällt und alljährlich die nächsthöhere Klasse verschwindet, bis in 8 Jahren die Auflösung der Anstalt beendet ist.

Die jetzt mit der städtischen Realschule verbundene Mädchenschule (Lyzeum) und die Vorschule werden abgezweigt und verbleiben der Stadt.

Das neue große Gebäude der städtischen Realschule wird auf den Staat übertragen und nimmt das Reform-Real-Gymnasium auf. Dagegen wird das alte staatliche Gymnasialgebäude Eigentum der Stadt.

Die Lehrer werden, soweit der Staat sie benötigt, vom Staat übernommen.

Im einzelnen ergeben sich die finanziellen Maßnahmen aus dem obengenannten Zeitungsbericht, der in seinen Hauptpunkten folgendermaßen lautet:

„Die Stadt zahlt zu den Kosten der neuen Schule für jede Klasse (15) einen jährlichen Zuschuß von 1500 M., doch darf dieser die Gesamtsumme von 23 000 M. jährlich nicht übersteigen.

Das Realschulgebäude geht mit sämtlichem Zubehör und allen Rechten und Lasten in das Eigentum des Staats,

das Gymnasium unter denselben Voraussetzungen in das Eigentum der Stadt über. Der Wert des Realschulgebäudes wird, der vorgenommenen Schätzung entsprechend, auf 590 000 *M*, der des Gymnasiums auf 162 000 *M* festgesetzt. Den Mehrwert des städtischen Gebäudes hätte der Staat mit 428 000 *M* der Stadt bar zu ersetzen, doch will die Stadt dem Staat soweit entgegenkommen, als sie den Preis des Grund und Bodens um 40 000 *M* ermäßigt, so daß 388 000 *M* der Stadt vom Staat auszuführen sind.

Die Stadt ist berechtigt, von dem Inventar, den Lehrmitteln und den Turngeräten so viele Gegenstände zu entnehmen, als sie für die Ausrüstung des Lyzeums nötig hat. Die Bibliothek der Realschule geht auf das Lyzeum über. Die von Professor Dr. Biedermann-Jmhoff der Stadt geschenkten Sammlungen verbleiben der Stadt. Die Lehrer der städtischen Realschule übernimmt der Staat, soweit er sie für das Reform-Real-Gymnasium verwenden kann. Die nicht übernommenen Lehrer verbleiben im städtischen Dienst.

Während des Ausbaues der Schule übernimmt die Leitung des Reform-Real-Gymnasiums und der Realschule der Direktor des Gymnasiums, die des Lyzeums und der Vorschule der Direktor der früheren Realschule."

Da alle beteiligten Stellen die sofortige Verschmelzung der beiden Schulen und ihre Übernahme auf den Staat beantragen, so bestehen nach Ansicht des Staatsministeriums keine Bedenken, dem Wunsche zu entsprechen. Die Sache liegt grundsätzlich anders als bei dem kürzlich an den Landtag gebrachten Antrag, die städtische Oberrealschule in Delmenhorst auf den Staat zu übernehmen, denn hier in Cutin besteht schon eine staatliche Schule und es handelt sich nur um die Angliederung einer anderen städtischen Schule. Da ferner der Landesteil Lübeck finanziell ganz selbständig ist, und andere höhere Schulen dort nicht bestehen, sind Folgerungen aus diesem Vorgang für andere Fälle nicht möglich.

Was sodann die vom Landesauschuß gestellten Bedingungen betrifft, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Der Landesauschuß hat die Vorlage mit allen gegen zwei Stimmen in nachstehender Form angenommen:

„Dem Antrage wird unter der Bedingung zugestimmt, daß die höhere Lehranstalt dem ganzen Lande, das die großen Lasten übernimmt, nun auch in weiterem Maße nutzbar und zugänglich gemacht wird, und zwar durch Angliederung von Begabten-Klassen parallel der Mittelstufe des Reform-Gymnasiums. Diese Begabten-Klassen müßten sich auf einen mindestens 6jährigen Besuch der Volksschule, besonders derjenigen des überwiegend platten Landes, aufbauen, und in die Oberstufe des Reform-Gymnasiums hinüberleiten bzw. eine abschließende Bildung in Reifehöhe der Realschule vermitteln. Die Staatsregierung wird ersucht, baldmöglichst, spätestens aber zu Ostern 1921, die Begabten-Klassen einzurichten.“

Mit dieser Bedingung kann sich die Staatsregierung, soweit sie Grundsätzliches enthält, durchaus einverstanden erklären. Die Frage der Überleitung hervorragend begabter Volksschüler in die mittleren und oberen Klassen der höheren Lehranstalten wird ja bei der Neuordnung des gesamten Schulwesens ohnehin

eine wichtige Rolle spielen und eine Lösung finden müssen. In welcher Art diese Überleitung aber am zweckmäßigsten erfolgen soll, läßt sich im allgemeinen erst dann beurteilen, wenn die künftige Gestaltung des gesamten Schulwesens hinreichend feststeht. Die im einzelnen zu treffenden Maßnahmen müssen sich dann nach den besonderen örtlichen Verhältnissen richten, die keineswegs überall gleichartig liegen. Es wäre daher verfehlt, wenn man sich jetzt schon auf Einzelheiten festlegen wollte, wie sie der Landesauschuß vorschlägt. Dafür ist die Sache noch in keiner Weise spruchreif. Die Staatsregierung kann daher die vom Landesauschuß verlangte Bindung nicht annehmen. Es darf aber erwartet werden, daß der Landesauschuß durch die grundsätzliche Bereiterklärung der Staatsregierung, die geäußerten Wünsche in der nach der künftigen Gestaltung des Schulwesens möglichen Form zu erfüllen, befriedigt sein wird.

In finanzieller Beziehung ist aus den oben angeführten Gründen das Staatsministerium nicht in der Lage, im einzelnen darzulegen, wie sich die Belastung des Staates stellen wird. Zwischen den beteiligten Stellen im Landesteil Lübeck besteht aber, wie bemerkt, hierüber Einverständnis. Der Landtag wird demnach nur ganz allgemein die erforderlichen Mittel zu bewilligen haben.

Hiernach beantragt das Staatsministerium, indem es sich weitere mündliche Begründung vorbehält:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von Ostern 1920 ab:

1. das staatliche Gymnasium in Gutin von unten an abgebaut und in der Weise in eine Reform-Anstalt umgewandelt wird, daß die städtische Friedrich-August-Realschule auf den Staat übernommen und mit dem Gymnasium zusammen zu einem staatlichen Reform-Real-Gymnasium mit Real-Abteilung vereinigt wird;
2. die aus Vorstehendem sich ergebenden Maßnahmen getroffen werden, insbesondere das Gymnasialgebäude auf die Stadt und das Realschulgebäude auf den Staat übertragen, sowie die erforderlichen städtischen Lehrer auf den Staat übernommen werden.

Die hiernach erforderlichen Mittel wolle der Landtag bewilligen.“

Da nach dem oben Bemerkten die Durchführung des Planes noch davon abhängig ist, daß der Landesauschuß die von ihm gestellte Bedingung fallen läßt, so wolle der Landtag endlich die Staatsregierung ermächtigen, in diesem Sinne weiter mit dem Landesauschuß zu verhandeln und sich damit einverstanden erklären, daß obige Maßnahmen nur dann zur Ausführung kommen, wenn darüber ein Einverständnis mit dem Landesauschuß erzielt wird.

Oldenburg, den 23. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Anlage 103.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Forstverwaltung verfolgt schon lange den Plan, die den Forstbetrieb empfindlich störenden sogen. „Dehle“ im Neuenburger Holz allmählich zu erwerben. Nachdem bereits in den letzten Jahren eine Reihe von Dehlen durch Austausch erworben worden sind, bietet sich jetzt wieder die Gelegenheit, 3 im südlichen Teile des Neuenburger Holzes belegene Dehle von zusammen 3,7598 ha Größe gegen einen 3,66 ha großen, durch einen Hauptweg abgetrennten Randstreifen einzutauschen. Das Staatsministerium hält diesen Austausch für durchaus vorteilhaft und beantragt daher:

der Landtag wolle zur Veräußerung dieses Landstreifens seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 23. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Anlage 104.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landtag hat dem Staatsministerium die Eingabe des Vereins zur Züchtung eines schweren Arbeitspferdes im Landesteil Lüneburg vom 28. Januar 1920 zur Prüfung überwiesen. Die Landwirtschaftskammer in Göttingen hat sich mit überwiegender Mehrheit für die Zulassung der Zucht eines Pferdes vom Schleswiger Typ neben derjenigen des Oldenburger Pferdes ausgesprochen. Die Regierung in Göttingen beantwortet gleichfalls die Zulassung zweier Zuchtrichtungen und eine entsprechende Änderung des Pferdezüchtungsgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 22. Februar 1908.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 26. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 22. Februar 1908.

Im Absatz 1 des Gesetzes werden hinter den Worten „Oldenburger Typ“ die Worte eingefügt „und Schleswiger Typ“.

Begründung.

Die Änderung entspricht einem Wunsche weiter Züchterkreise des Landesteils Lüneburg und einem Beschlusse der Landwirtschaftskammer in ihrer Vollversammlung am 19. Januar d. J. Wenn auch die Zulassung zweier Zuchtrichtungen in dem kleinen Landesteil Lüneburg nicht unbedenklich erscheinen mag, so wird doch die mit großer Mehrheit von der Landwirtschaftskammer als der gesetzlich berufenen Interessenvertretung erhobene Forderung für die Entscheidung ausschlaggebend sein müssen.

Anlage 105.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Am Dienstag, den 16. Dezember, nachmittags 2 Uhr, hat in 2 Munitionsschuppen in Mariensiel eine Explosion stattgefunden. Die in der Stadtgemeinde Rüstingen und der Gemeinde Sande nächstgelegenen Häuser sind von der Explosionsstelle kaum 200 m entfernt. Eine erhebliche Anzahl Tote und Verwundete sind zu beklagen. Die genaue Zahl konnte noch nicht festgestellt werden. Auch der materielle Schaden läßt sich im Augenblick nur sehr roh veranschlagen, doch beträgt er mit Sicherheit weit mehr als 1 Million Mark. Etwa 30 Häuser sind stark beschädigt, durch die Beschädigungen unbewohnbar geworden. An vielen Häusern sind leichte Schäden entstanden. Das gesamte Hausinventar in den 30 schwerbeschädigten Häusern ist mehr oder minder unbrauchbar geworden, teils vernichtet, teils beschädigt. Viele Familien sind obdachlos. Es muß sofort tätige Hilfe geleistet werden. Ein Baubureau ist an Ort und Stelle einzurichten, das von Technikern geleitet, in dem allen Geschädigten Rat und Unterstützung gegeben wird. Eine Kommission, etwa bestehend aus einem Vertreter des Amtes Jeber als Vertreter der Regierung, einem Vertreter des Magistrats in Rüstingen, einem Vertreter des Gemeindevorstandes in Sande und dem staatlichen Hochbaubeamten des Bezirks, wird die ganze Hilfsaktion verantwortlich überwachen. Das Erste muß sein, die Häuser wieder notdürftig bewohnbar zu machen, die Dächer in Ordnung zu bringen, Fenster und Türen wiederherzustellen. Dachpfannen, anderes Dachmaterial, Glas und Holz muß sofort beschafft werden. Mittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Ohne sie würde die Hilfsarbeit sofort ins Stocken geraten. Jede Unterbrechung schafft neue Not.

Die Staatsregierung stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, zur Behebung der ersten Not, die aus der Explosion in Mariensiel entstanden ist, 250 000 M aus den Mitteln des § 335 des Voranschlags der Landeskasse zur Verfügung zu stellen und der Staatsregierung überlassen, eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel vorzunehmen.

Oldenburg i. Fr., den 18. Dezember 1919.
nachmittags 5 Uhr.

Staatsministerium.

Graepel. Tanzen.

Anlage 106.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Für die Anlegevorrichtung an der Raje in Brake ist ein Schwimmponton zu beschaffen, damit bei weiterer Entwicklung des Verkehrs größere Schiffe anlegen können.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle für die Beschaffung und Ausbau einen Betrag bis zu 50 000 *M* unter der Voraussetzung zu § 279 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse für 1920 bewilligen, daß der Amtsverband Brake die Hälfte der Kosten der Neuanlage bis zur Höhe von 50 000 *M* beiträgt; die Gesamtkosten sind zu 100 000 *M* veranschlagt.

Dabei wird bemerkt, daß der frühere Anleger im Jahre 1919 sich in so schlechtem Zustande befand, daß er nicht mehr benutzt werden konnte und deshalb vom Hafenamte verkauft worden ist.

Die Beschaffung eines neuen Anlegers ist erforderlich, damit auch außer anderen besonders die neu eingerichtete „Weser-Verkehrs-Gesellschaft“ in Brake anlegen kann, die bereits ihren Betrieb aufgenommen hat.

Oldenburg, den 22. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meher.

Anlage 107.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Im Juni d. J. werden voraussichtlich die Wahlen zum Reichstage stattfinden. Da die Möglichkeit besteht, daß dann ebenfalls die Wahlen für den oldenburgischen Landtag vor sich gehen und da diese dann zweckmäßigerweise an demselben Tage wie die Reichstagswahl stattzufinden haben werden, so erscheint zur Vermeidung von Verwechslungen eine Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage vom 7. Juli 1919 für diese Wahl erforderlich.

In den meisten Bezirken werden Reichstags- und Landtagswahl in demselben Gebäude stattfinden. Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß ein Wähler in dem für die Reichstagswahl bestimmten Raume einen Stimmzettel für die Landtagswahl abgibt und umgekehrt, selbst wenn die Räume ausdrücklich als Wahlraum für die Reichs- oder Landtagswahl bezeichnet sind.

Es ist daher zweckmäßig, um solche Verwechslungen nach Möglichkeit zu vermeiden, zu bestimmen, daß Wahlumschläge und Stimmzettel für die Landtagswahl aus farbigem Papier herzustellen sind und daß diese ferner mit dem Ausdruck „Landtagswahl“ versehen werden. Gleichzeitig wird mit Rücksicht darauf, daß die Stimmzettel und Umschläge nicht mit einem Kennzeichen versehen sein dürfen, anzuordnen sein, daß der Ausdruck „Landtagswahl“ nicht als Kennzeichen im Sinne der Wahlordnung anzusehen ist.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 13. April 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend
Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg
vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum
Landtage.

§ 1.

Für die im Jahre 1920 stattfindende Landtagswahl sind
Stimmzettel und Umschläge aus grünem Papier zu verwenden,
die beide mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ versehen sein
müssen. Dieser Aufdruck gilt nicht als Kennzeichen im Sinne
der Wahlordnung vom 7. Juli 1919.

§ 2.

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Anlage 108.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beantragt, der Landtag wolle zur Verstärkung und Verbreiterung der Pieranlagen zu Brake zu § 408 der Ausgaben, unter gleichzeitiger Erhöhung des § 402 der Einnahmen des Voranschlags 1920 für den Landesteil Oldenburg 1 718 000 *M* nachbewilligen.

Begründung:

Die Pieranlagen in Brake dienen in Friedenszeiten dem Getreideverkehr und sind für dessen Bewältigung ausgebaut. Mit dem Kriege ist diese Einfuhr weggefallen oder doch weit in den Hintergrund getreten. Dafür ist es unter größter Anstrengung aller beteiligten Stellen gelungen, den Erzverkehr in größerem Maße nach Brake zu ziehen. Die jetzt dort vorhandenen Kraneinrichtungen genügen jedoch nicht, es ist erforderlich, neue feststehende Krananlagen dort neu zu beschaffen. Das Reich wird ersucht werden, die hierfür erforderlichen Kosten in den Voranschlag für die oldenburgischen Eisenbahnen aufzunehmen. Gleichzeitig ist aber eine Verbreiterung und Verstärkung des Piers erforderlich; ein darüber eingeholtes Angebot einer Privatfirma bemißt die Kosten auf im ganzen 1 718 000 *M*. Das Staatsministerium hält die Aufwendung dieser Kosten für erforderlich, um den Erzverkehr dort dauernd zu halten und auch um für die dort wohnende Arbeiterschaft eine möglichst gute Beschäftigung zu sichern.

Oldenburg, den 24. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meher.

Anlage 109.

Erster Bericht

des Ausschusses für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.

Der vom Landtag gewählte Ausschuss zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung legt hierneben das Produkt seiner Beratungen dem Landtage vor.

Die bisherige Geschäftsordnung war ein Landesgesetz; sie verpflichtete daher Regierungsvertreter und Abgeordnete, Landtag und Staatsregierung gleichermaßen und konnte nur mit Zustimmung beider Faktoren der Gesetzgebung geändert werden.

Nunmehr bestimmt § 57 der Verfassung:

„Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung!“

Die Mitwirkung der Landesregierung ist demnach ausgeschlossen. Andererseits kann eine Verpflichtung des Staatsministeriums und der Regierungsvertreter durch die Geschäftsordnung des Landtags nur herbeigeführt werden, soweit dies nach der Verfassung möglich ist. Solche Verpflichtungen lassen sich aus den §§ 46 und 64 der Verfassung ableiten, die feststellen, daß der Landtag die Ausführung der Gesetze überwacht und daß die Regierungsvertreter der Geschäftsordnung des Landtags in derselben Weise unterstehen wie die Abgeordneten.

Da die seit 1853 erfolgte parlamentarische Schulung weiter Volkstreuere das damals vorhandene Bedürfnis nach einer gebundenen Marschroute hinfällig gemacht hat, glaubte der Ausschuss, auch mit einigen veralteten Einzelvorschriften aufzuräumen zu dürfen.

Dagegen ergab sich die Notwendigkeit, dem Geiste der Zeit entsprechende Neuordnungen vorzunehmen und liberalen Forderungen entgegenzukommen. In Ausführung dieser Absicht sind der Geschäftsordnung daher in den Paragraphen 13, 73, 74 und 89 neue Bestimmungen eingefügt, die hier einer Erwähnung bedürfen.

Der § 13 sieht die Bildung eines „Ausschusses der Vertrauensmänner“ vor. Nach dem Vorgange anderer Parlamente wird daher auch für den Oldenburger Landtag die Bildung eines Ausschusses vorgeschlagen, dessen Aufgabe es ist, unter dem Vorsitz des Präsidenten eine freie Verständigung über Zeit und Art der Behandlung der vom Landtage zu erledigenden Geschäfte herbeizuführen. Das Zusammenarbeiten mehrerer Parteien, die in ihren Fraktionsitzungen ihre Sonderstellung festlegen, kann dazu führen, daß widerstreitende Anträge die Geschäftsbehandlung unliebsam ver-

zögern. Solche Störungen zu vermeiden, in formellen Fragen einen Ausgleich herbeizuführen, auch den parlamentarischen Minderheiten die Möglichkeit zu geben, in Sachen der Geschäftsbehandlungen sich Gehör zu verschaffen, sind die Vertrauensmänner berufen.

Bei den Interpellationen (§ 73), jetzt „förmliche Anfragen“ genannt, war es bisher nur möglich, eine Besprechung derselben durchzuführen. Anträge konnten nicht gestellt werden. Der Ausschuss glaubt, diese Verhandlungsbeschränkung hinwegräumen zu sollen; er schlägt die Zulassung von Anträgen vor. Da es indessen nicht immer möglich sein wird, solche Anträge in ihrer ganzen Tragweite richtig zu überschauen, also Augenblicksstimmungen ein unerfreuliches Abstimmungsergebnis zeitigen können, wird vorgeschrieben, daß die Abstimmungen in der Regel einige Tage — mindestens 3 Tage sagt der Entwurf — zu verschieben ist.

Es ist möglich, daß die förmlichen Anfragen durch die Zulassung von Anträgen eine Vermehrung erfahren und mehr Zeit beanspruchen werden als bisher. Bei der veränderten Stellung des Landtags zur Landesregierung wird diese aber auf eine möglichst zwanglose Form der Geschäftserledigung ebensoviel Gewicht legen, wie der Landtag, und eine schnelle Austragung etwaiger Meinungsverschiedenheiten einer Einhaltung derselben vorziehen.

Eine vollständige Neuerung und zugleich Erweiterung der Geschäftsordnung bringt der § 74 mit der Einführung „kurzer Anfragen“.

Sie sollen eine rasche Auskunfterteilung der Staatsregierung auf einfache Anfragen der Abgeordneten herbeiführen und bedürfen keiner Unterstützung durch andere Abgeordnete. Ihre Beantwortung vollzieht sich in ebenso einfacher Form und kann im Einverständnis mit dem Fragesteller durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt werden. Beim Reichstage und in anderen Parlamenten besteht diese Form der Anfragen schon seit Jahren.

Die sofortige Beantwortung dieser kurzen Anfragen soll nach der Formulierung des dritten Absatzes im § 74 von der Regierung „nicht abgelehnt werden können“. Dies ist eine Vorschrift, deren Grundlage in der Verfassung, und zwar im

§ 64 Abs. 3, zu suchen ist. Dort heißt es: „Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.“

Die Auskunfterteilung ist also eine allgemeine Pflicht der Regierungsvertreter; folglich können sie eine Antwort auch auf kurze Anfragen nicht verweigern. Die „sofortige“ Beantwortung ist allerdings in der Verfassung nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sie darf aber als Regel vorausgesetzt und als im Sinne der Verfassung liegend angesehen werden.

Der Landtag hat zwar das Recht, über alle Staatsangelegenheiten vom Staatsministerium Auskunft zu begehren, aber es besteht keine Vorschrift, daß das Staatsministerium ohne ein solches Begehren dem Landtage Mitteilung darüber zu machen hat, wie den Beschlüssen und Anregungen des Landtags entsprochen worden ist. Es fehlt der republikanische Ersatz für den monarchischen Landtagsabschied. (Art. 163 Oldenburgisches Staatsgrundgesetz.) Diesen Ersatz will die Geschäftsordnung im § 89 schaffen. Sie bestimmt: „Die Landesregierung wird dem Landtage zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine Nachweisung über die Art der Erledigung der Anträge, Eingaben und Beschwerden mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so hat der Präsident sie sofort zu veranlassen (§ 46 d. V.).“ Es wird also die Mitteilung einer Nachweisung als Tatsache hingestellt. Erfolgt sie indessen nicht, dann hat der Präsident die Pflicht, gemäß § 35 der Verfassung namens des Landtags Auskunft zu begehren. Diese Auskunfterteilung kann auf Anträge und Eingaben beschränkt werden, weil über die Gesetzgebung das Nähere in der Verfassung gesagt ist. Obwohl Beschwerden nach § 75 der Geschäftsordnung nur eine Art der Eingaben sind, wird ihre besondere Erwähnung hier am Platze sein, um die Nachprüfung ihrer Erledigung besonders zu betonen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch eine in der Geschäftsordnung vorgesehene Ergänzung des § 64 Abs. 1 der Verfassung und die daraus gezogene Folgerung.

Die Regierungsvertreter, so sagt die Verfassung, haben jederzeit zu den Sitzungen Zutritt und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Sie unterstehen aber der Geschäftsordnung wie die Abgeordneten. Demnach können die Regierungsvertreter nur in derselben Weise und unter derselben Voraussetzung außer der Tagesordnung das Wort erhalten wie ein Abgeordneter. Dieser hat aber die Einwilligung des Präsidenten einzuholen und ihm den Gegenstand, über den er sprechen will, mitzuteilen.

Die Regierungsvertreter — Mitglieder des Staatsministeriums nicht ausgenommen — können also dem Landtage unbekannt Gegenstände aus eigenem Recht nicht zum Vortrag bringen. Hier schien dem Ausschusse nach dem Beispiel des Artikels 33 der Reichsverfassung — auch Art. 156 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes — eine Ausnahmebestimmung

hinsichtlich der Mitglieder des Staatsministeriums zweckmäßig. Er hat deshalb den Absatz 1 des § 64 der Verfassung als Absatz 1 des § 12 in die Geschäftsordnung übernommen, diesem aber die Worte nachgefügt: „die Mitglieder des Staatsministeriums auch außer der Tagesordnung.“

Räumt der Landtag aber den Mitgliedern des Staatsministeriums das Recht ein, außer der Tagesordnung plötzlich weittragende Erklärungen abzugeben und Mitteilungen zu machen, die ohne eine sofortige Stellungnahme des Landtags nicht ins Land hinausgehen dürfen, dann muß er sich selber das Recht vorbehalten, sofort oder doch in der nächsten Sitzung in eine Beratung darüber einzutreten. Die Beratung wird dann ergeben, ob eine Besprechung genügt oder ob Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Nachdem das Landtagswahlrecht umgestaltet ist, mußten auch die Wahlprüfungsvorschriften einer Umarbeitung unterworfen werden. Es erschien zweckmäßig, einen aus Mitgliedern aller Parteien zusammengesetzten Wahlprüfungsausschuß in Aussicht zu nehmen. Sollten Wahlbeanstandungen vorkommen, so wird den davon betroffenen Mitgliedern bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme im Landtage einzuräumen sein.

Die bisherige Beschränkung der Redezeit ist gefallen, weil sie praktisch schon beseitigt war. Ob aber die uneingeschränkte Redezeit auch für die Verhandlungen über Fragen der Geschäftsordnung gelten soll, war dem Ausschusse zweifelhaft. Er hat jedoch einstweilen davon Abstand genommen, einer Anregung zu folgen, wie im Reichstage nur eine Rededauer von fünf Minuten zu gestatten.

Im republikanischen Staate wird der Landtag das Verlangen haben, allen Bittstellern und Beschwerdeführern möglichst ausgiebig das Resultat ihrer Vorstellungen bekanntzugeben. Die einfache Mitteilung des Landtagsbeschlusses, die oft nur besagt, daß zur Tagesordnung übergegangen wurde, ist deshalb durch die Vorschrift einer Mitteilung des Ausschusses berichtigt worden.

Der Ausschusse hat sich auch bemüht, einige sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Sollte in dieser Beziehung einmal der Teufel mit Beelzebub ausgetrieben sein, so möge der Landtag dem Berichterstatter mildernde Umstände bewilligen.

Als ganz selbstverständlich darf schließlich noch erwähnt werden, daß der Ausschusse von der alten Geschäftsordnung, wenn auch mit den erforderlichen Veränderungen, alles aufrechtzuerhalten bestrebt war, was der Landtag des Großherzogtums sechshundfsechzig Jahre lang erprobt und bewährt gefunden hat.

Antrag:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Berichterstatter:

Schröder.

Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Oldenburg.

(Beschluss des Landtags vom 20. April 1920.)

I. Zusammentritt des Landtags und Wahlprüfungen.

§ 1.

1. Beim Beginn einer neuen Wahlperiode treten die Abgeordneten zu der in der Berufung festgesetzten Zeit unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

2. Bei jeder ferneren Versammlung derselben Wahlperiode hat der Präsident oder Vizepräsident der vorangegangenen Versammlung einstweilen den Vorsitz zu übernehmen.

3. Der Vorsitzende beruft die beiden jüngsten Abgeordneten zu Schriftführern. Lehnt der eine oder andere die Wahl ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen.

§ 2.

1. Der Landtag prüft in der ersten Sitzung jeder neuen Wahlperiode die Vollmachten seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck hat der Alterspräsident, nachdem ihm vom Staatsministerium die Wahllisten mit einem Verzeichnis sämtlicher Abgeordneten übergeben worden sind, die Beschlussfähigkeit des Landtags (§ 58,3) festzustellen.

2. Der Landtag wählt alsdann einen aus zehn Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss, in dem alle anwesenden Parteien vertreten sein müssen.

3. Vom Ausschuss ernannte Berichterstatter tragen dessen Gutachten dem Landtage vor. Dieser beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit darüber, ob eine Wahl zu beanstanden oder für gültig zu erklären ist.

4. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig erscheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

5. Kann über die Gültigkeit einer Wahl nicht sofort entschieden werden, so haben die Gewählten bis zur Ungültigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme im Landtag.

6. Ist ein auf die Gültigkeit und ein auf die Ungültigkeit einer Wahl gerichteter Antrag gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Ungültigkeitserklärung abzustimmen.

7. Ergibt sich nach dem Abschluss der Wahlprüfungen, daß ein Abgeordneter in den Landtag eintrat, der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und damit die Wählbarkeit verloren hat, so ist die Gültigkeit der Wahl dieses Abgeordneten nachzuprüfen.

II. Vorstand des Landtags.

§ 3.

1. Nach den Wahlprüfungen der ersten und zu Beginn jeder weiteren Sitzungsperiode wählt der Landtag aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Präsident, sodann jeder Vizepräsident werden in besonderer Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Wahlperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann

aber für die übrige Dauer der Sitzungsperiode gewählt. In den folgenden Sitzungsperioden erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Periode.

3. Nach Vertagungen innerhalb einer Sitzungsperiode finden keine Neuwahlen statt. Jede ordentliche Beratung des Staatshaushalts eröffnet jedoch eine neue Sitzungsperiode.

4. In einer einzigen Wahlhandlung wählt der Landtag demnächst aus seiner Mitte nach relativer Stimmenmehrheit drei Schriftführer.

§ 4.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem Staatsministerium angezeigt.

§ 5.

1. Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit und Tagesordnung des Landtags, eröffnet und schließt die Sitzungen und wacht über die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung.

2. Der Präsident handhabt die Ordnungsbestimmungen im Sitzungssaal und unter den Zuhörern (§§ 84—87); er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nötigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, deren Geschäftsplan festzustellen.

§ 6.

1. Der Präsident des Landtags verwaltet das Landtagsgebäude. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach dem Voranschlag und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften, die sich auf diese Verwaltung beziehen.

2. Zwischen zwei Sitzungsperioden werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Präsidenten, zwischen zwei Wahlperioden vom Ministerium des Innern weitergeführt.

3. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung im Falle seiner Verhinderung und ordnet den Wechsel im Vorsitz.

§ 7.

1. Die Schriftführer haben die Niederschrift aufzunehmen, die bekanntzumachenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Vorstandes oder des Präsidenten an das Staatsministerium zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungslisten zu führen, auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen und den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, sowie in Besorgung von Landtagsgeschäften überhaupt, zu unterstützen.

2. Sie überwachen den Druck der Niederschrift und sonstiger Schriftstücke, das Archiv des Landtags und die Kanzlei (§ 78), sowie die Revision der stenographischen Berichte. Sie haben als nächste Vorgesetzte des Landesregistrator und der Angestellten des Landtags diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu erteilen.

3. Die Verteilung der Geschäfte unter die Schriftführer wird vom Vorstand (§ 3) geordnet und vom Präsidenten dem Landtag angezeigt.

III. Beamte und Angestellte.

§ 8.

1. Vom Landtage wird im Einverständnis mit dem Staatsministerium, unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung, ein Staatsdiener als ständiger Landtagsregistrator und Kanzleivorstand angestellt. Er wird vom Landtagspräsidenten auf eine im Einverständnis mit dem Vorstande des Landtags ihm zu erteilende Dienstamtwweisung verpflichtet.

2. Die Kündigung kann vom Landtage, vom Staatsministerium sowie vom Landtagsregistrator geschehen.

3. Während der Versammlung des Landtags und außer dieser Zeit, soweit es die Landtagsgeschäfte erfordern, steht der Landtagsregistrator zur ausschließlichen Verfügung des Vorstandes.

4. Die Vergütung des Landtagsregistrators wird vom Landtag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgesetzt.

§ 9.

1. Der Landtagsregistrator hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags, sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse, unter seiner Obhut.

2. Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher usw. in Ordnung zu halten, das Tagebuch über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur- und vorkommenden Kanzleigeschäfte zu besorgen; er kann auch mit Geschäften der Schriftführer beauftragt werden. Er führt das Landtagsiegel.

3. Der Landtagsregistrator hat ferner die Herbeischaffung der Kanzleibedürfnisse, den Druck der Niederschriften und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, deren Berichtigung wahrzunehmen sowie die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen.

4. Der Landtagsregistrator führt die Kasse und die Rechnung über den Aufwand des Landtags. Er leistet die Zahlungen auf Anweisung des Präsidenten und eines Schriftführers. Über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses (§ 59 d. B.) verfügt der Präsident allein.

§ 10.

1. Die Angestellten und Hilfskräfte werden vom Vorstande jedes Landtags angenommen und vom Präsidenten verpflichtet. Ihre Vergütung wird vom Vorstande festgesetzt.

2. Soweit durch Dienstverträge nichts anderes vereinbart wird, finden auf Anstellung, Kündigung und Entlassung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

IV. Regierungsvertreter.

§ 11.

Die vom Staatsministerium ernannten Regierungsvertreter werden durch ein Schreiben an den Landtag legitimiert. Der Auftrag kann für die Dauer des Landtags oder für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand erteilt werden.

§ 12.

1. Die Regierungsvertreter haben zu den öffentlichen und geheimen Sitzungen des Landtags jederzeit Zutritt, und müssen auf ihr Verlangen stets gehört werden, sofern dadurch

ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird, die Mitglieder des Staatsministeriums auch außer der Tagesordnung.

2. Hat ein Mitglied des Staatsministeriums außer der Tagesordnung eine Erklärung abgegeben, so kann der Landtag sofort oder in der nächsten Sitzung in eine Beratung derselben eintreten (§ 50).

3. Wenn eine Vorberatung über eine Vorlage in einem Ausschusse des Landtags stattfindet, so treten die Regierungsvertreter mit dem Landtagsausschusse zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird.

4. Auf Verlangen des Landtags oder der Ausschüsse müssen die Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen (§ 64 d. B.).

5. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungsvorlagen oder Mitteilungen und die dazu von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellten Anträge.

6. Die Regierungsvertreter unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags in derselben Weise wie die Abgeordneten.

V. Ausschuss der Vertrauensmänner.

§ 13.

1. Die einzelnen Parteien des Landtags entsenden in den Ausschuss der Vertrauensmänner auf je angefangene sechs Mitglieder einen Vertrauensmann.

2. Diese Vertrauensmänner treten zur Herbeiführung einer freien Verständigung über Zeit und Art der Behandlung der vom Landtag zu erledigenden Geschäfte nach Bedarf zusammen.

3. Die Vereinbarungen der Vertrauensmänner sind den Abgeordneten durch die Vertreter ihrer Partei, den parteilosen Abgeordneten durch den Präsidenten bekanntzugeben.

4. Die Beratung der Vertrauensmänner erfolgt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei seiner Verhinderung des Stellvertreters und, falls der Präsident noch nicht gewählt ist, des ältesten Vertrauensmanns. Die Einladung muß erfolgen, wenn eine Partei es verlangt.

VI. Ausschüsse.

§ 14.

1. Zur Vorbereitung einzelner Gegenstände wählt der Landtag nach relativer Stimmenmehrheit so viele Ausschüsse, als ihm erforderlich erscheint.

2. Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

§ 15.

1. Bei den Wahlen zu den Ausschüssen sollen die einzelnen Parteien des Landtags möglichst nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

§ 16.

Jeder Ausschuss wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und macht dem Präsidenten davon Anzeige.

§ 17.

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Ausschüsse, unter Angabe der Vorsitzenden, ist in der Registratur auszulegen, auch den Regierungsvertretern und den Abgeordneten abschriftlich mitzuteilen.

§ 18.

1. Der Vorsitzende beraumt die Ausschusssitzungen an und bringt die Ausschusssmitglieder in Vorschlag, die mit der Bearbeitung einzelner Aufgaben des Ausschusses und der Berichterstattung im Landtage zu beauftragen sind. Falls gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird, schreitet der Ausschuss zur Wahl nach relativer Stimmenmehrheit.

2. Minderheiten haben das Recht, eigene Berichterstatter zu wählen.

3. Im übrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§ 19.

1. Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an den Landtag zu bringen; dabei ist eine Vereinfachung der Abstimmung im Landtag anzustreben.

2. Ob der Berichterstatter den Ausschussbericht schriftlich oder mündlich dem Landtag vortragen soll, ob im ersteren Falle der Bericht zu vervielfältigen und an die Abgeordneten zu verteilen ist, bleibt dem Ausschuss überlassen, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag.

§ 20.

1. Jedem Mitglied eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheitsantrag, jedoch nur schriftlich, an den Landtag zu bringen.

2. Der vom Ausschuss über den Bericht der Mehrheit gefasste Beschluss (§ 19,2) ist auch für den Bericht der Minderheit maßgebend.

§ 21.

Für einen gültigen Beschluss im Ausschuss ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne daß die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

§ 22.

1. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses, der Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

2. In andere Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§ 23.

1. Sämtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschusssitzungen als Zuhörer Zutritt. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden.

2. Der Präsident kann in den Ausschusssitzungen gleich den Ausschusssmitgliedern das Wort nehmen.

§ 24.

Die Akten der Ausschüsse sind im Archiv des Landtags aufzubewahren.

§ 25.

Der Landtag kann die Bestimmung treffen, daß Ausschüsse auch während seiner Vertagung oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§ 26.

Wenn der Landtag auf Einladung des Staatsministeriums beschließt, an den Arbeiten einer vom Staatsministerium niedergelegten Kommission Landtagsbevollmächtigte teilnehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse (§ 14).

Abschnitt VII.

Verhandlung im Landtag und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von den Sitzungen im allgemeinen.

§ 27.

1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen, insbesondere wenn über Beziehungen zu anderen Staaten verhandelt werden soll, Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen wird (§ 58 d. V.).

2. Zur Beratung im Landtag ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich.

§ 28.

1. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst die Niederschrift der vorigen Sitzung zu verlesen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge,
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten,
3. die während der Verhandlung gestellten Anträge in wörtlicher Ausführung sowie die gefassten Beschlüsse,
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden,
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl des Landtags gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl,
6. die förmlichen Anfragen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung oder, wo letztere nicht tunlich, doch deren wesentlichen Inhalt,
7. die kurzen Anfragen,
8. die vom Präsidenten gegen einen Abgeordneten verfügte, vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes,
9. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

2. Alle schriftlichen Mitteilungen des Staatsministeriums und die zur Verteilung gekommenen Berichte der Ausschüsse sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen und mit dieser zum Druck zu befördern, wenn nicht vom Landtag im einzelnen Falle ein anderes beschlossen wird oder Mitteilungen der Landesregierung als vertrauliche bezeichnet sind.

§ 29.

1. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt der Niederschrift dürfen nur unmittelbar nach deren Verlesung vorgebracht werden.

2. Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung. Falls die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung die Niederschrift zu berichtigen.

§ 30.

Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer, der sie geführt hat, zu unterzeichnen.

§ 31.

Die Niederschrift der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode des Landtags ist vom Vorstande (§ 3), soweit nötig, zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§ 32.

Nachdem die Niederschrift vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet dem Landtag etwaige Präsidial-Mitteilungen.

§ 33.

1. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

2. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur verhandelt werden, wenn der Landtag es beschließt und falls Vorlagen oder Mitteilungen des Staatsministeriums in Frage stehen, die Regierungsvertreter sich damit einverstanden erklären (§ 12).

§ 34.

Liegt kein Gegenstand zur Beratung mehr vor, so kann ein Abgeordneter das Wort nur erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angibt und dieser gegen die Erteilung des Wortes kein Bedenken hat.

§ 35.

1. Unmittelbar vor dem Schlusse der Sitzung hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Abgeordneten besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift den Regierungsvertretern mitzuteilen. Sie wird durch Anschlag im Landtagsgebäude zur Kenntnis des Publikums gebracht.

2. Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der etwa anwesenden Regierungsvertreter, wenn Vorlagen des Staatsministeriums in Frage stehen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen.

§ 36.

Alle zur Verhandlung kommenden Ausschufsanträge müssen in der Regel und, sofern der Landtag nicht ausdrücklich

eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vorher an sämtliche Abgeordnete schriftlich verteilt sein.

§ 37.

Bei dem Beginn der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Beratung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.

§ 38.

1. Abgeordnete, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Beratung eröffnet worden ist, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

2. Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob der Abgeordnete für oder gegen die Frage sprechen will.

3. Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung; jedoch darf mit den Abgeordneten, welche für oder wider sprechen wollen, gewechselt werden. Abgeordnete derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 39.

1. Abgeordnete, welche zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem anderen nicht bereits im Vortrage begriffenen Abgeordneten das Wort erhalten.

2. Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären.

3. Der Präsident erteilt das Wort mit dem Zusatz „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

4. Will der beteiligte Abgeordnete sich dann auf die Entscheidung der Versammlung berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

5. Bei der Meldung zum Worte behufs persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Beratung oder bei Schluß oder Vertagung der Sitzung.

6. Eine weitere Erörterung im Landtag über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

7. Sobald die Abstimmung begonnen hat, darf das Wort nicht mehr erteilt werden (§ 55,2).

§ 40.

Will der Präsident sich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben, bis die Verhandlung des Gegenstandes, über den er gesprochen hat, erledigt ist.

§ 41.

Jeder Abgeordnete darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§ 42.

Die Regierungsvertreter und die Berichterstatter der Ausschüsse als solche dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke



verlesen, ein anderer Abgeordneter nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es gestattet.

§ 43.

1. Verbesserungsanträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andere zur Beratung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen anderen Antrag oder zu ihrer Beseitigung durch Übergang zur Tagesordnung oder zur begründeten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Beratung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

2. Ein Verbesserungsantrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

3. Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist (§ 44).

§ 44.

Jeder Antrag eines Abgeordneten muß von mindestens fünf anderen Abgeordneten durch Namensunterschrift unterstützt sein. Ist der Antrag von mehreren Abgeordneten gestellt, so bedarf er insoweit der Unterstützung, daß die Zahl der Antragsteller und der Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, zusammen mindestens sechs beträgt.

§ 45.

1. Jeder Verbesserungsantrag wird sofort in den Kreis der Beratung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers oder eines anderen Abgeordneten oder des Regierungsvertreeters oder auf Anfrage des Präsidenten der Landtag die Verweisung des Antrags an den beteiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt (§ 62).

2. Vor diesem Beschlusse darf nur dem Antragsteller und wenn mehrere Abgeordnete den Antrag gestellt haben, nur einem der Antragsteller sowie einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort erteilt werden.

§ 46.

Die Begründung des Antrags eines Abgeordneten findet nur statt in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Worte.

§ 47.

Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtags zu fassen sein werde.

§ 48.

1. Ein Antrag kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller geändert oder zurückgezogen, wenn es sich aber um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

2. Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

§ 49.

Jeder Beratungsgegenstand kann, jedoch nur solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist, vom Landtag an einen Ausschuß verwiesen oder zurückverwiesen werden.

§ 50.

1. Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung oder auf Schluß der Beratung (§ 44) ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen und einem Antrage der Regierungsvertreter auf Vertagung der Beratung zu genügen.

2. Der Antrag eines Abgeordneten auf Vertagung oder auf Schluß der Beratung ist nur zulässig, wenn alle Parteien zu Worte gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten. Der Berichterstatter zählt nicht als Parteiredner (§ 53).

3. Bei Vertagung der Beratung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Beratung oder Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht der Landtag eine Ausnahme beschließt.

§ 51.

Der Präsident schließt die Beratung, wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält oder wenn sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat oder wenn der Landtag, nach vorheriger Verlesung der Rednerliste, den Schluß der Beratung beschließt.

§ 52.

1. Nach dem Schlusse der Beratung ist dem Berichterstatter als solchem das Wort zu erteilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit. Das Schlusswort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschuß überwiesen war.

2. Wenn der Regierungsvertreter nach dem letzten Worte des Berichterstatters oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist die Beratung vom Präsidenten wieder zu eröffnen.

§ 53.

Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Beratung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§ 52) nur dem Präsidenten und den Abgeordneten zu, die vor dem Schlusse der Beratung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

Abstimmung.

§ 54.

1. Für die Reihenfolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß die Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, zu denen sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen. Handelt es sich um Anträge auf Bewilligung von Geldern, so ist der Antrag auf die geringere Summe zuerst zur Abstimmung zu bringen; wird dieser angenommen, so müssen die Anträge auf Bewilligung von höheren Summen ebenfalls noch soweit zur Abstimmung kommen, bis eine folgende größere Summe abgelehnt wird. Wird jedoch der Antrag auf die geringere Summe abgelehnt, so sind damit alle Anträge auf höhere Summen ebenfalls abgelehnt.

2. Bildet eine Vorlage oder sonstige Mitteilung des Staatsministeriums, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschufsantrag als erster Antrag anzusehen.

3. Liegt ein bestimmter Antrag des Staatsministeriums vor, so gilt der dazu gestellte Ausschufsantrag als Verbesserungsantrag.

§ 55.

1. Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, die er für nicht begründet erklärt oder die ein anderer Abgeordneter bestreitet, so hat der Landtag zu entscheiden.

2. Einwendungen sind spätestens sofort nach der Ankündigung des Präsidenten, daß abgestimmt werden soll, geltend zu machen.

§ 56.

Die Teilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungsantrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§ 57.

1. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihenfolge derselben anzugeben.

2. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 58.

1. Der Landtag beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind.

2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so ist von neuem abzustimmen, und zwar, wenn der Präsident es für angemessen hält, erst in der folgenden Sitzung. Führt auch die zweite Abstimmung nicht zu einer Mehrheit, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.

3. Für einen gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

4. Ein gültiger Beschluß über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder geändert werden soll, erfordert, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, daß:

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,

2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird (§ 60 d. V.).

§ 59.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben oder bei namentlichem Aufruf, wenn dieser spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage beantragt ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“. Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

§ 60.

Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn sie gewünscht wird.

§ 61.

1. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis zu verkündigen.

2. Nachdem das geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme, zulässig. Ebensovienig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständlicher Frage wieder aufgenommen noch dieserhalb das Wort erteilt werden.

3. Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§ 62.

Die Abstimmung über Verbesserungsanträge, die erst in der Sitzung, in der sie angenommen werden, zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorherige Beratung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Abgeordneten beantragt wird.

§ 63.

Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann in derselben Sitzungsperiode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden. Auf Beschlüsse zur zweiten Lesung von Gesetzentwürfen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 64.

1. Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaktion oder Begründung, so sind sie dem beteiligten oder einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

2. Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Verteilung unter die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, die indes, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen, nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen.

1. Vorlagen des Staatsministeriums.

§ 65.

1. Die Vorlagen und sonstigen Mitteilungen des Staatsministeriums sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

2. Der Landtag kann ein anderes Verfahren beschließen.

§ 66.

Die Vorlagen des Staatsministeriums gelangen in der Regel in der zur Verteilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wenn das nicht geschehen ist, kann der Präsident die Vervielfältigung der Vorlagen anordnen.

2. Gesetzentwürfe.

§ 67.

1. Bei Gesetzentwürfen, zu denen ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung im ganzen vorliegt, findet nach Erstattung des Ausschufberichts, wenn nicht von der Überweisung

an einen Ausschuß abgesehen ist, zuerst eine Verhandlung darüber statt, ob auf eine Beratung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll.

2. Mit der Gesamtannahme oder der Beschlußfassung über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§ 68.

1. Bei allen Gesetzesentwürfen findet eine zweite Lesung statt.

2. Ist ein Gesetzesentwurf bei der ersten Lesung ganz abgelehnt worden, so findet eine zweite Lesung des Entwurfs nur statt, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auf eine zweite Lesung gestellt worden ist.

3. Werden Anträge auf Abänderung der in erster Lesung beschlossenen Fassung des Entwurfs innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht gestellt, so wird eine Beratung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in zweiter Lesung nicht wieder eröffnet.

4. Die gestellten Anträge sind vom Ausschusse vorzubereiten, wenn nicht der Landtag anders beschließt.

5. Bis zur Abstimmung im Ausschusse können sowohl von der Regierung wie von den Abgeordneten Anträge auch zu solchen Bestimmungen des Entwurfs gestellt werden, die durch die innerhalb der Frist gestellten Anträge nicht berührt werden.

6. Jeder bei der ersten Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

7. Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind oder ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzesentwurf im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet ist, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbständige Anträge.

§ 69.

Ein selbständiger Antrag kann von einem oder von mehreren Abgeordneten an den Landtag gebracht werden. Jedoch darf die Zahl der Antragsteller die Hälfte der Mitglieder des Landtages nicht erreichen. Der Unterstützung bedarf ein Antrag nur, wenn er von weniger als sechs Abgeordneten gestellt ist (§ 44).

§ 70.

1. Ein selbständiger Antrag ist, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Präsidenten zu übergeben. Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschusse überwiesen werden oder ohne vorherige Beratung in einem Ausschusse zur Verhandlung kommen soll.

2. Die Vertretung eines von mehreren Abgeordneten gestellten Antrags vor dem Landtag (§§ 52 und 71) und vor dem Ausschusse (§ 72) liegt dem Abgeordneten ob, der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, wenn kein anderer Abgeordneter von den Antragstellern bezeichnet wird.

3. Von Mitgliedern des Landtags zu einem an den Ausschusse verwiesenen Gegenstand vor seiner Beratung im Landtage gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von fünf anderen Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den beteiligten Ausschusse abgegeben und kommen

dann ohne weiteres mit dem Gegenstande, zu dem sie gestellt sind, zur Verhandlung.

§ 71.

1. Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

2. Nachdem einer der Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen hat, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

3. Ist sie vom Landtage bejaht, so wird sofort in die Verhandlung des Gegenstandes eingetreten; doch kann der Landtag ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschusse beschließen; der Antrag ist dann möglichst bald vor anderen Angelegenheiten zur Verhandlung im Landtage zu bringen.

§ 72.

Jedem Antragsteller (§§ 43, 45, 69) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Beratung kommt.

4. Förmliche Anfragen.

§ 73.

1. Förmliche Anfragen an das Staatsministerium sind schriftlich, bestimmt formuliert und von einem Abgeordneten als Anfragenden von fünf anderen Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, der sie den Regierungsvertretern abschriftlich mitzuteilen hat.

2. Der Präsident zeigt den Gegenstand der förmlichen Anfrage im Landtag an und setzt ihre Vorbringung und Begründung sofort auf die Tagesordnung oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

3. Sobald die Anfrage begründet ist, wird der Regierungsvertreter sich erklären, wann sie beantwortet werden wird.

4. An die Beantwortung der Anfrage kann sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen.

5. Im Anschluß an die Besprechung können Anträge gestellt und begründet werden; die Abstimmung soll jedoch in der Regel um mindestens drei Tage verschoben werden. Von der Verschiebung der Abstimmung kann abgesehen werden, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht.

5. Kurze Anfragen.

§ 74.

1. Jedes Mitglied des Landtags kann vor jeder Sitzung kurze Anfragen an das Staatsministerium richten.

2. Die Anfrage ist spätestens zwei Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der eine Abschrift sofort an das Staatsministerium weitergibt. In der nächsten Sitzung ist die Anfrage vom Anfragenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen.

3. Anfragen an das Staatsministerium müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, beschränken. Die sofortige Beantwortung darf vom Staatsministerium nicht abgelehnt werden (§ 64 Abs. 3 d. V.).

4. Eine Besprechung der Antwort des Staatsministeriums ist unzulässig.

5. Hat der Anfragende sich ausdrücklich mit der schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt, so teilt ihm der Präsident nach deren Eingang eine Abschrift der Antwort mit. Diese wird in der nächsten Sitzung bekanntgegeben (§ 32).

6. Eingaben.

§ 75.

1. Eingaben jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, § 47 der Verfassung) sind ohne vorherige Erörterung einem der bestehenden Ausschüsse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Eingabe ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv gelegt werden soll.

2. Eingaben, welche nach Ermessen des Vorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Einsendern zurückgegeben werden.

§ 76.

Namenlose Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§ 77.

Eingaben, welche der Landtag aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat, können in derselben Sitzungsperiode nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden.

§ 78.

Von jedem Endbeschlusse des Landtags über eine Eingabe hat die Kanzlei dem Einsender unter Anlegung des Landtagsbeschlusses und des Ausschußberichts Nachricht zu geben.

7. Wahlen.

§ 79.

1. Wahlen im Landtage können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

2. Aus besonderen Gründen kann der Landtag ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§ 80.

Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn der Abgeordnete bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist (§ 22).

§ 81.

1. Die Wahlen geschehen durch Abgabe von Stimmzetteln.

2. Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgabe von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

3. Der Landtag kann im einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Staatsministeriums, die Wahl durch Zuzug beschließen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

§ 82.

1. Wenn bei einer Wahl, die absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergibt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist das bei mehreren der Fall, so entscheidet das Los. Bei gleicher Verteilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Abgeordnete ist einer durch das Los auszuscheiden.

2. Bei gleicher Verteilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei keine Änderung, so entscheidet das Los.

3. Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich ist, so finden bei Stimmgleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

8. Wahl des Staatsministeriums.

§ 83.

Der Ministerpräsident und auf dessen Vorschlag jeder Staatsminister werden in besonderer Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt.

Abchnitt VIII.

Ordnungs-Bestimmungen.

§ 84.

1. Der Präsident ist berechtigt, die Abgeordneten von Abschwörungen auf den Gegenstand der Beratung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle sowie wegen unparlamentarischer Äußerungen oder wegen unparlamentarischen Verhaltens mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

2. Will der beteiligte Abgeordnete sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urteil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Landtag ohne vorherige Beratung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§ 85.

Wenn ein Abgeordneter sich bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf zugezogen hat, so kann der Präsident ihm für die Dauer der Beratung dieses Gegenstandes oder, wenn die Beratung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatz des § 84.

§ 86.

Jeder Regierungsvertreter und jeder Abgeordnete hat die Befugnis, den Präsidenten auf eine vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§ 87.

Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen und, wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

Abchnitt IX.**Abwesenheit, Urlaub.**

§ 88.

1. Jeder Abgeordnete hat von einer etwaigen Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

2. Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von acht Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtag und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt.

3. Für eine längere Zeit kann nur der Landtag Urlaub bewilligen, Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

4. Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

5. Über die Anwesenheit der Abgeordneten wird ein Verzeichnis geführt.

Abchnitt X.

§ 89.

Geschäftsverhältnis des Landtags zum Staatsministerium.

1. Über die vom Landtag angenommenen Gesetze, sonstigen Regierungsvorlagen und Anträge sowie die der Regierung überwiesenen Eingaben, insbesondere Beschwerden, wird dem Staatsministerium Mitteilung gemacht.

2. Das Staatsministerium wird dem Landtage zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine Nachweisung über die Art der

Erledigung der Anträge, Eingaben und Beschwerden mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so hat der Präsident sie sofort zu veranlassen (§ 46 der Verfassung).

§ 90.

1. Die Schreiben des Landtags an das Staatsministerium werden von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

2. Sonstige schriftliche Kundgebungen des Landtags werden gleichfalls vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet.

§ 91.

Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangenen Schriftstücke, die zur Verteilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch den Regierungsvertretern kurzerhand zuzustellen.

Abchnitt XI.**Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung.**

§ 92.

1. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Landtag mit einfacher Mehrheit.

2. Dauernd verpflichtende Auslegungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Geschäftsordnungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschloffen werden.

3. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht.

Beschlossen am 20. April 1920 in der 22. Sitzung des 1. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Anlage 110.

Bericht

des Ausschusses für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung des Landtags. 2. Lesung.

Der Abgeordnete Lohse hat folgende Anträge gestellt:

Im § 68 die Ziffer 3, 4 und 5 wie folgt zu fassen:

3. Werden Anträge auf Abänderung der in erster Lesung beschlossenen Fassung des Entwurfs innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht gestellt, so wird eine Beratung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in zweiter Lesung nicht wieder eröffnet.

4. Die gestellten Anträge sind vom Ausschusse vorzubereiten, wenn nicht der Landtag anders beschließt.

5. Bis zur Abstimmung im Ausschusse können sowohl von der Regierung wie von den Abgeordneten Anträge auch zu solchen Bestimmungen des Entwurfs gestellt werden, die durch die innerhalb der Frist gestellten Anträge nicht berührt werden.

Im § 68 Ziffer 7 des Entwurfs die Worte: „sobald sie“ zu streichen.

Der Ausschuss beantragt Annahme dieser Anträge.

2*